

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1989

Geschäftszahl

89/02/0010

Rechtssatz

Die §§ 49 Abs 6, 15 Abs 1 lit a und 23 KFG stellen keine Vorschriften dar, denen der Lenker eines Fahrzeuges zuwiderhandeln könnte. Die ihn diesbezüglich treffenden Pflichten sind vielmehr in § 102 Abs 1 und Abs 2 KFG normiert (Hinweis E 10.4.1979, 1208/77, E 14.3.1985, 85/02/0014).